



#### Pflichten des Nutzers:

- Das dem Nutzer anvertraute Dienstfahrzeug ist in jeder Beziehung schonend zu behandeln und sorgfältig zu pflegen.
- Ein vorbildliches Verhalten im Straßenverkehr ist an den Tag zu legen.
- Durch den Nutzer sind kleinere Handgriffe zur Pflege, die üblicherweise erwartet werden können, selbst durchzuführen.
- Der Nutzer muss sich vor jeder Fahrt davon überzeugen, dass das Dienstfahrzeug in einem verkehrssicheren und betriebsfähigen Zustand ist.
- Vom Nutzer festgestellte Mängel müssen der Fahrbereitschaft gemeldet werden.
- Betriebsstörungen, Schäden und Mängel an dem Dienstfahrzeug, die der Nutzer nicht selbst beheben kann sowie einen Diebstahl des Dienstfahrzeugs sind unverzüglich der Fahrbereitschaft zu melden.
- Dem Nutzer ist es untersagt, eine Fahrt ohne Anordnung bzw. Genehmigung der zuständigen Dienststelle der RUB durchzuführen.
- Privatfahrten sind grundsätzlich nicht gestattet.
- Privatpersonen (auch Angehörige von Universitätsbediensteten und privatreisende Universitätsbedienstete) dürfen mit Dienstfahrzeugen grundsätzlich nicht befördert werden.
- Ausgenommen sind die Fälle der allgemeinen Verpflichtung zur Hilfeleistung nach § 323c StGB.
- Nach Beendigung der Dienstfahrt ist das Dienstfahrzeug auf dem dafür vorgesehenen Stellplatz abzustellen.

#### Verhalten bei Unfällen, Pannen oder Notfällen:

- Nach einem Unfall muss der Nutzer die Fahrbereitschaft unverzüglich unterrichten.
- Bei Unfällen mit anderen Verkehrsteilnehmern muss in jedem Fall die Polizei hinzugezogen werden.
- Anschließend muss ein Unfallbericht erstellt werden und umgehend an die Fahrbereitschaft weitergeleitet werden.
- Ein Merkblatt über das Verhalten bei einem Unfall mit dem Dienstfahrzeug und einen Unfallbericht sind im Fahrzeug mitzuführen.
- Vor Fahrtantritt muss der Nutzer sich vergewissern, dass sich diese Formulare am Fahrzeug befinden.
- Wenn Sie bei der Ausleihe, während der Fahrt oder bei der Rückgabe Probleme haben, wenden Sie sich bitte an die Fahrbereitschaft (0234 32 22933).
- Das Fahrrad ist mit dem Schloss abzuschließen, so eine Weiterfahrt nicht möglich ist.

#### Der Nutzer darf kein Dienstfahrzeug führen,:

- wenn er aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, ein Dienstfahrzeug sicher zu führen.
- wenn er aus rechtlichen Gründen gehindert ist ein Dienstkraftfahrzeug zu führen.
- wenn gegen ihn ein Verstoß gegen die Straßenverkehrsvorschriften oder ein Strafverfahren eingeleitet wurde.
- wenn ein Strafbefehl erlassen oder zur Ahndung einer Ordnungswidrigkeit ein eintragungspflichtiges Bußgeld festgesetzt worden ist.
- wenn er keine ständige Fahrpraxis hat oder wegen verbotener Handlungen insbesondere wegen Alkoholgenusses.

Mit Aushändigung dieses Blattes gelten obige Regeln als vom Nutzer zur Kenntnis genommen.